

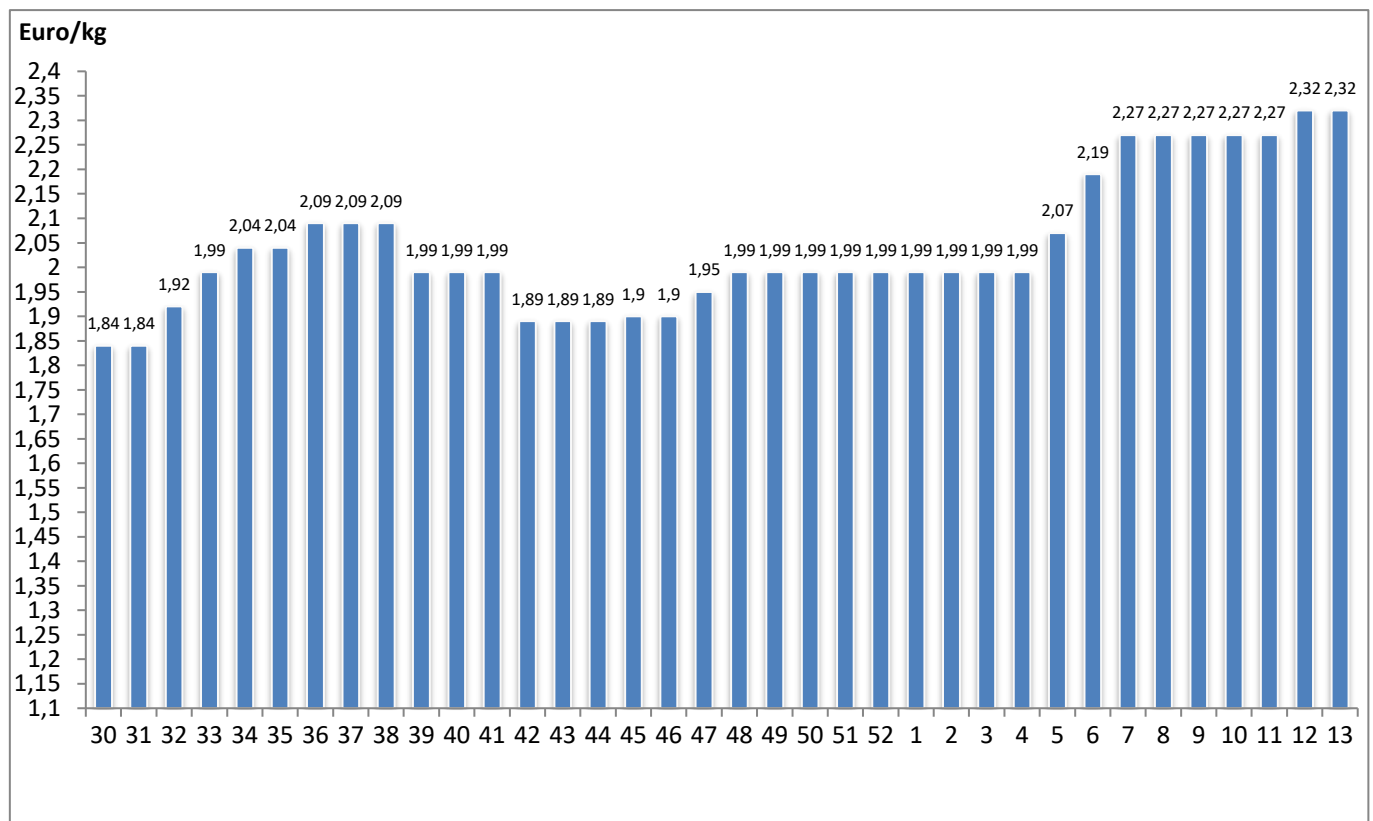


# Mitteilungen

## DER BERATUNG UND RINGE ROTTHALMÜNSTER-PASSAU

Für Mitglieder des Maschinenringes, des Ferkelerzeugerringes, der Fleischerzeugerringe und des VLF Rotthalmünster

### Entwicklung der Mastschweinepreise in den letzten Monaten Durchschnittspreis aller Handelsklassen (ohne MwSt.) Erzeugergemeinschaft Südbayern eG



### Auszahlungspreise für Großvieh im März 2023/kg SG (o. MwSt.)

KW	von-bis 2023	Jungbullen U 3 340-430 kg	Färsen R 3 280-340 kg	Kühe R 3 350-360 kg
9	27.02.-03.03.	5,30	4,90	4,28
10	06.03.-10.03.	5,20	4,85	4,31
11	13.03.-17.03.	5,00	4,85	4,31
12	20.03.-24.03.	4,90	4,85	4,31
13	27.03.-31.03.	4,90	4,70	4,30



# Rundschreiben 04/2023

## >> THEMEN

- Änderung der Geschäftszeiten
- Aus für telefonische Abrechnungen
- Einzug Mitgliedsbeitrag
- Verschiedenes

## >> Änderung der Geschäftszeiten

**Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**  
**Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

In Notfällen der sozialen Betriebshilfe sind wir unter 0175/5864861 bis 16:00 Uhr erreichbar.

## >> Aus für telefonische Abrechnungen

Buchführungspflichtige Betriebe sind verpflichtet die GoBD einzuhalten. Telefonische Abrechnungen haben keine Beweiskraft und gewährleisten keine lückenlose Änderungshistorie, so dass ab sofort keine telefonischen Meldungen mehr akzeptiert werden.

Abrechnung zukünftig nur noch per Fax 08533/910283 oder per Mail an [mr.rotthalmuenster@maschinenringe.de](mailto:mr.rotthalmuenster@maschinenringe.de) und natürlich auch per Post möglich.

## >> Einzug Mitgliedsbeitrag

Demnächst wird der Mitgliedsbeitrag eingezogen. Bitte teilen Sie uns Änderungen, die die Mitgliedschaft betreffen (Übergabe, Verpachtung, GbR-Gründung bzw. Auflösung) immer möglichst zeitnah mit.

**Flächenänderungen müssen spätestens zum 30.04.2023 der Geschäftsstelle vorliegen, um für dieses Beitragsjahr noch wirksam zu werden. Laut eines Vorstandsbeschlusses werden spätere Änderungen nicht mehr berücksichtigt bzw. rückerstattet.**

**Spätere Änderungsmeldungen nach Beitragseinzug können nicht berücksichtigt werden!**

## >> Verschiedenes

- Vorankündigung: Die **Geschäftsstelle** ist am Freitag, **19.05.2023 geschlossen**
- Versandfertige Gülleprobenbehälter vorrätig. Diese können bei Bedarf während unserer Geschäftszeiten abgeholt werden.
- Neue Technik im Raum Pocking: Welger Stallmiststreuer 5,5 to. mit Streubreite von ca. 3,50 mtr. Kein Soloverleih; Anfragen 0151/50300230 oder in der Geschäftsstelle

Für die Vorstandschaft:  
 Franz Bauer, 1. Vorstand  
 Franz Niedermeier, 2. Vorstand

Für die Geschäftsstelle:  
 Jakob Baumgartner, Geschäftsführer  
 Sigrid Wasner, Irmgard Mayerhofer,  
 Maria Penninger

**Maschinenring Rotthalmünster e. V.**  
 Kontakt: Tel.: 08533/910281, Fax: 08533/910283,  
 E-Mail: [mr.rotthalmuenster@maschinenringe.de](mailto:mr.rotthalmuenster@maschinenringe.de)



## >> LandEnergie – Stromangebote wieder verfügbar

Endlich wieder Stromtarife möglich

Nach langer Zeit können auch wir nun wieder Stromverträge mit Neukunden abschließen. Der aktuelle Tarif bietet eine Strom-Preissicherheit bis 31.12.2024. Melden Sie sich für ein unverbindliches Angebot bei Sigrid Wasner Tel. 08533/912810 [sigrid.wasner@maschinenringe.de](mailto:sigrid.wasner@maschinenringe.de)

## DEIN E-FAHRZEUG VERDIENT JETZT GELD.

Mit der THG-Prämie vom Maschinenring.  
Jetzt Prämie schnell und unkompliziert für zahlreiche  
E-Fahrzeugklassen und Deine öffentliche Ladesäule sichern.  
[thg.maschinenring.de](http://thg.maschinenring.de)

JETZT  
SCANNEN UND  
PRÄMIE SICHERN!



[thg.maschinenring.de](http://thg.maschinenring.de)

MASCHINENRING



## **Amtsübergabe am AELF Passau: Robert Schnellhammer verabschiedet – Helmut Ramesberger neuer Leiter**

Mit einer feierlichen Amtsübergabe endete die Ära von Ltd. Landwirtschaftsdirektor Robert Schnellhammer, dem bisherigen Leiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau. Nachfolger ist Landwirtschaftsdirektor Helmut Ramesberger, der seit 2019 das Staatsgut Kringell leitet.

Der Festsaal des Landwirtschaftlichen Bezirksvereins war gut gefüllt. Rund 160 Ehrengäste nutzten die Gelegenheit, dem scheidenden Behördenleiter ihre Wertschätzung zu zeigen und seinem Nachfolger zu gratulieren. Ministerialdirektor Hubert Bittlmayer, Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (STMELF), bedankte sich bei Robert Schnellhammer für seine 40 Jahre im Staatsdienst, von denen er 30 Jahre als Leiter der Höheren Landbauschule Rotthalmünster und 21 Jahre als Behördenleiter des Passauer Amtes tätig war. „Hier geht ein hochangesehener Behördenleiter, eine starke Führungskraft und ein Mann, der sich vielfältig für die Heimat und die Landwirtschaft eingebracht hat“, so Bittlmayer. Schnellhammer habe als studierter Agrarwissenschaftler und praktizierender Landwirt immer gewusst, wie Landwirtschaft in der Praxis funktioniert und so dem Ministerium wie auch der Politik über Jahrzehnte wertvolle Impulse gegeben. „Hoch engagiert, praxisnah, bodenständig und argumentationsstark“, charakterisierte Bittlmayer den scheidenden Amtsleiter. Schnellhammer habe zwei Verwaltungsreformen, die Neuausrichtung des Auftrags der Landwirtschaft und viele weitere Herausforderungen miterlebt und zudem den Bildungsbereich maßgeblich geprägt. Zudem sei Schnellhammer die Höhere Landbauschule Rotthalmünster, an der er über 30 Jahre Leiter und Lehrer war, „eine Herzensangelegenheit gewesen“, lobte der Ministerialdirektor.

Die Amtsübergabe erfolge in einer Zeit der Veränderung, in der insbesondere der Klimawandel die Land- und Forstwirtschaft vor vielfältige Aufgaben stelle. Mit Helmut Ramesberger habe man eine exzellente und erfahrene Führungskraft gefunden, die sowohl in den Bereichen Bildung und Verwaltung als auch in der landwirtschaftlichen Praxis über ein enormes Wissen verfüge. Ramesberger sei nach Studien- und Qualifizierungsetappen sowie Stationen am Ministerium und der FüAK immer wieder in die Praktikertätigkeit zurückgekehrt und habe als Fachberater, Lehrer und Leiter die Entwicklung des Staatsgutes Kringell mitgeprägt. „Das Amt ist bei Helmut Ramesberger in besten Händen“, so Bittlmayer. Die Ehrengäste aus Politik sowie Land- und Forstwirtschaft bat er, den neuen Behördenleiter genauso gut zu unterstützen wie den Vorgänger. In den anschließenden Grußworten bedankten sich stellvertretender Landrat und Vlf-Landesvorsitzender Hans Koller, BBV-Bezirkspräsident Siegfried Jäger und Oberbürgermeister Jürgen Dupper bei Robert Schnellhammer für seine Verdienste und gratulierten Helmut Ramesberger zur Amtsübernahme.

**Neu auf der Projekthomepage [www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de](http://www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de)**

In der Rubrik „HIT-Anleitungen“ wurde jeweils für Tierärzte bzw. Tierhaltende eine Anleitung für die Eingabe zur Beauftragung eines Dritten ergänzt.

Ferner wurden die FAQ`s um neue Fragen und Antworten erweitert.

Demnächst werden auch **vertonte Vortragsvideos** für Tierärztinnen und Tierärzte bzw. Tierhaltende zur Verfügung stehen.

Des Weiteren steht seit dem 20.02.2023 eine **Hotline für Fragen zur Dateneingabe im Tierarzneimittelménü der HIT-Datenbank** zur Verfügung:

**Rufnummer: 09131 6808 7777**

Sprechzeiten: Mo – Do von 9:30 bis 14:30 Uhr, freitags 9:30 bis 12:00 Uhr

Dr. Michael Modlmaier, STMELF Referat L5 – Tierhaltung, Tierwohl, Tierzucht

## **Ferkelbetäubungssachkundeverordnung (FerkBetSachkV)**

**– turnusgemäÙe Fortbildung und Überprüfung der praktischen Fähigkeiten innerhalb 3 Jahren nach der Prüfung verpflichtend**

Sachkundige Personen sind laut § 6 Abs. 5 und 6 der FerkBetSachkV verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung des Sachkundenachweises und nachfolgend mindestens alle fünf Jahre ihren Wissensstand aufzufrischen und die praktischen Fähigkeiten überprüfen zu lassen. Dazu muss an einer mindestens zweistündigen Fortbildungsschulung, in der der aktuelle Wissensstand vermittelt wird, teilgenommen werden. Die ebenso verpflichtende Überprüfung der praktischen Fähigkeiten bei der Durchführung der Betäubung bei der Ferkelkastration kann wie die Theorieschulung auch durch die Hoftierärztin bzw. den Hoftierarzt vorgenommen werden.

## **Lehrgänge nach FerkBetSachkV am Staatsgut Schwarzenau**

Für Betriebsleiter und Mitarbeiter, die bereits einen Grundlehrgang absolviert haben und schon Inhaber der Sachkunde sind, werden **am 20.04.2023** zweistündige Nachschulungen angeboten; Seminargebühr: 35,00 € (incl. Seminarunterlagen) Teilnahme in Präsenz oder **online möglich!**

**Nachschulung VORMITTAGS (09:00 bis 11:00 Uhr),**

**Nachschulung NACHMITTAGS (14:00 bis 16:00 Uhr)**

Weitere Informationen zu den genannten Lehrgängen unter:

<https://www.baysg.bayern.de/zentren/schwarzenau/323529/index.php>

Anmeldung am besten online oder per Mail an [schwarzenau@baysg.bayern.de](mailto:schwarzenau@baysg.bayern.de), gern auch telefonisch, unter 089 6933442-700 oder -715.

## **Bayerisches Programm Tierwohl (BayProTier) - Antragstellung 2023 erneut für Ferkelerzeuger und erstmals auch für Schweinemäster**

Ziel von **BayProTier** ist die Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern. Dieses Bayerische Programm ´funktioniéiert´ vergleichbar wie das KULAP im Pflanzenbau, d. h. damit werden aktive Tierhaltungen durch gezielte Förderung verschiedener Maßnahmen unterstützt. Der Verpflichtungszeitraum beträgt jedoch nur ein Jahr. Es sollen wahlweise verbesserte Produktionsstandards, wie abgestimmte Wasser- und Futtermittellieferung, höheres Platzangebot, Bodenbeläge, Einstreu, natürliche Beleuchtung, Außenklimaerlebnis, Zugang zu einem Auslauf im Freien erreicht werden.

Der Zeitraum für die Antragstellung 2023 ist für Mai und/oder Juni vorgesehen.

BayProTier wird voraussichtlich nur online beantragt werden können.

Nachdem zur Erfüllung der Antragsvoraussetzungen in manchen Betrieben überschaubare Umbauinvestitionen erforderlich sind, die einen gewissen zeitlichen Vorlauf erfordern, wird Interessierten schon jetzt eindringlich empfohlen, sich mit den Antragsvoraussetzungen und Auflagen zu befassen.

### **2023 soll BayProTier auf die Schweinemast in Bayern ausgedehnt werden.**

Es soll nur eine anspruchsvolle Premiumstufe angeboten werden, die auch die Anforderungen eines möglichen künftigen Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes des Bundes im Blick haben muss.

Förderfähig sollen nur Ställe sein, die Außenklima bzw. einen Außenklimareiz bieten oder einen Auslauf haben. Als Förderung ist eine Pauschale in Höhe von ca. 20 € je vermarktetes Mastschwein im Verpflichtungszeitraum (1 Jahr) in der Diskussion. Die Förderobergrenze liegt bei 4.500 Mastschweinen. Als Mastschweine gelten hier Schweine, die zur Schlachtung bestimmt sind, im Alter von zehn Wochen bis zur Schlachtung (gemäß §2 TierSchNutzV). Das Lebendgewicht bei der Schlachtung muss voraussichtlich > 90 kg (80 % Ausschachtung) betragen. Alle Mastschweine müssen so gehalten werden, dass sie jederzeit Zugang zu Stallbereichen mit Außenklimareiz haben. Bei Auslaufhaltungen muss mehr als die Hälfte der Bodenfläche im Stall geschlossen, eingestreut oder mit Tiefstreu versehen sein, also darf sie nicht ausschließlich mit Vollspaltenboden ausgeführt sein. Die Liegefläche muss für Tiere mit mehr als 110 kg Lebendgewicht mindestens 0,9 Quadratmeter betragen und sie muss auch bei Auslaufhaltung im Stallinneren sein.

Die beschriebenen **Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Verbindlichkeit**, da gegenwärtig noch keine Richtlinien für Mastschweine vorliegen. Informieren Sie sich im April und Mai weiter über die Fachpresse sowie die Internetseite des STMELF: <https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/bayerisches-programm-tierwohl-bayprotier/index.html>

## **Vorabinformationen zum Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) 2023**

Zurzeit kann kein AFP-Antrag gestellt werden, da noch keine genehmigten Richtlinien vorliegen. Die Wiedereröffnung der Antragstellung im AFP ist für **Mai 2023** geplant. Das AFP soll in einigen Punkten weiterentwickelt werden. Die Antragstellung wird auf ein Onlineverfahren im iBalis umgestellt. Bei den bekannten Förderätzen werden keine Änderungen erwartet. Den gestiegenen Baukosten wird insofern Rechnung getragen, als dass das zuwendungsfähige Nettoinvestitionsvolumen von 800.000 € auf 1,2 Mio. € erhöht wird. Der Fokus im AFP wird weiterhin auf Vorhaben in der Tierhaltung liegen. Die aktuell bestehenden Vorgaben zur besonders tiergerechten Haltung (btH) sollen nach derzeitigem Kenntnisstand unverändert fortgeführt werden.

Die größten Einflüsse, die sich auf das AFP auswirken, könnten sich im Zusammenhang mit dem vom Bund angekündigten Bundesprogramm „Umbau der Tierhaltung“ im Bereich der Schweinehaltung ergeben. Nach derzeitigen Informationen seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sollen im Bundesprogramm ausschließlich Vorhaben gefördert werden, die mindestens Außenklimareiz bieten (ab Haltungsstufe 3). Die Bundesförderung setzt somit oberhalb der bisherigen AFP-Premiumförderung (= Stufe 2 „Stall plus“) an. Das

Bundesprogramm soll nach erfolgter EU-Notifizierung im Herbst 2023 starten. Mit dem Start des Programms strebt das BMEL an, die Förderung der Schweinehaltung aus dem AFP-Fördergrundsatz der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) zu streichen und erwartet, dass die Länder den Landwirten in ihren Investitionsförderprogrammen kein konkurrierendes „niederschwelligeres“ Förderangebot unterbreiten. Dies hätte zur Folge, dass im AFP Vorhaben in der Schweinehaltung nur noch begrenzte Zeit gefördert werden könnten. Aktuelle Informationen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/einzelbetriebliche-investitionsfoerderung-eif-teil-a/index.html>

### **Bundesprogramm „Umbau der Tierhaltung“ – in Vorbereitung**

Angedacht sind sowohl eine Investitionsförderung für den Stallbau als auch eine Förderung der laufenden Mehrkosten im Betrieb.

Die Investitionsförderung soll mit einem Fördersatz von bis 50 % für maximal 1,2 Mio. Euro förderfähigem Investitionsvolumen ausgestattet werden. Dies entspricht einem maximalen Zuschuss von 600.000 €. Gefördert werden sollen nur Stallungen, die den Anforderungen einer ökologischen Schweinehaltung oder Außenklimastallungen mit differenzierten Anforderungen entsprechen, also höher als die Haltungsform LEH 2.

Als Fördersatz für die laufenden Mehrkosten im Betrieb sind bis zu 65 % vorgesehen. Diese Förderung soll für max. 3.000 Mastschweine bzw. 200 Sauen gewährt werden. Die Tierbesatzdichte soll nicht mehr als 2,0 GV / ha LF betragen dürfen. Ferkel oder Mastschweine mit kupierten Schwänzen sollen im Betrieb nicht gehalten werden dürfen (Ausnahme: Einzeltiere bei tierärztlicher Indikation). Ein intakter unkupierter Ringelschwanz muss bei mind. 80 % der Tiere jeder Haltungseinheit (Abteil bzw. Stall) vorhanden sein bis die Ferkel bzw. die Mastschweine den Betrieb verlassen.

Voraussetzung für die Auszahlung ist eine Betriebsanerkennung (Einhaltung der Bedingungen) und die Teilnahme an einem Kontrollsystem. **Diese Informationen erheben noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.**

Franz Murr, Tel.: 0871/603-1309 (Mo-Do), [franz.murr@aelf-al.bayern.de](mailto:franz.murr@aelf-al.bayern.de)

Jens Reimer, Tel.: 0871/603-1301, E-Mail: [jens.reimer@aelf-al.bayern.de](mailto:jens.reimer@aelf-al.bayern.de)

### **Zukunftswerkstatt Milchviehhaltung - Milchvieh optimal füttern**

Die Landwirtschaftsakademie Töging startet am 21. und 22. Juni 2023 mit der Zukunftswerkstatt Milchviehhaltung. Die Veranstaltung wird in Präsenz durchgeführt. Etwa ein halbes Jahr später folgt der zweite Teil, der dann am Mittwoch, dem 08.11.2023 online stattfinden wird.

Im Vordergrund steht die Optimierung der Milchviehfütterung. Wesentliche Aspekte der Tiergesundheit, Umwelt und Ökonomie sollen an eigenen betrieblichen Zahlen im Austausch mit Praktikern und Fachexperten in Gruppen erarbeitet werden. Die Ergebnisse werden im Plenum vorgestellt und diskutiert.

Nach dem 2-tägigen Präsenzseminar und dem möglichen Umsetzen im eigenen Betrieb werden die daraus entstanden Erfahrungen in einer nachfolgenden



Auswertung zusammengeführt und diskutiert. Ansprechpartner Dr. Bernhard Hübner, [landwirtschaftsakademie@aelf-to.bayern.de](mailto:landwirtschaftsakademie@aelf-to.bayern.de)  
 Wo? Landwirtschaftsakademie Töging - Werkstraße 15, 84531 Töging  
 Tagungsgebühr: 170 € pro Teilnehmer (inkl. Tagungsunterlagen, Getränke am Tagungsort, 2 Mittagessen, Übernachtung mit Frühstück, Abendessen)  
 Informationen und Anmeldung zur Zukunftswerkstatt Milchviehhaltung unter: <https://www.aelf-to.bayern.de/landwirtschaft/324971/index.php>  
 Anmeldeschluss ist der 28.04. 2023!

## **Vor-Ort-Kontrollen - Neuerungen im Jahr 2023**

Das Cross Compliance hat mit der GAP-Reform einen neuen Namen bekommen. Man spricht nun von der Konditionalität (Kon). Vieles hat nur einen anderen Namen bekommen, einiges ist jedoch auch neu. Bayern muss jedes Jahr in 1 % der Betriebe, die einen Mehrfachantrag stellen, eine Vor-Ort-Kontrolle (VOK) der Kon durchführen. Diese ist nach wie vor in einen grünen und einen weißen Bereich aufgeteilt.

Die Abteilung L3 Prüfungen und Kontrollen des AELF Landau a.d.Isar-Pfarrkirchen ist in ganz Niederbayern für die VOK des grünen Bereichs zuständig.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags waren noch nicht alle Kon-Regelungen in der Bund-Länderarbeitsgruppe endgültig abgestimmt. Deshalb ist auch die Kon-Broschüre (vormals CC-Broschüre) noch nicht veröffentlicht. Dies wird in Bayern erst geschehen, sobald in einigen Wochen die Bayerische Erosionsschutzverordnung neu gefasst worden ist. Daher stehen die folgenden Ausführungen noch unter dem Vorbehalt späterer Änderungen. Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des StMELF unter <https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/agrarpolitik/gap-ab-2023-was-kommt-auf-die-landwirte-zu-7992/index.html>

Die Kon gliedert sich in 11 Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und neun Standards zum Erhalt des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands der Flächen (GLÖZ1 bis 9).

Die Vorschriften zur Tierkennzeichnung und zur Viehverkehrsverordnung sind mit Ausnahme für die Antragsteller auf Mutterkuh, Mutterschaf- und Ziegenpämie seit diesem Jahr nicht mehr relevant für die Kon-Kontrolle. Dies wird sicher zu einer Reduzierung der Beanstandungsquote im weißen Bereich führen.

Im grünen Bereich werden vermutlich wieder bei der Kontrolle der Dünge- und Anlagenverordnung (nun als GAB 2 benannt) die meisten Beanstandungen festgestellt werden. Näheres dazu steht im Beitrag von Herrn Maidl.

In der **GAB 8** wird die **nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln** überprüft. In den letzten Jahren wurden in diesem Bereich nur die **Aufzeichnungen zu den Pflanzenschutzmaßnahmen** des Vorjahres kontrolliert. Seit diesem Jahr sind auch wieder die **Sachkunde des Anwenders, die gültige Prüfplakette** auf den eingesetzten Geräten und die **Entsorgungspflicht** von Pflanzenschutzmitteln, deren Zulassung und Aufbrauchfrist abgelaufen ist, Kontrollinhalt.

Neu ab diesem Jahr ist **GAB 1, die Kontrolle der Wasserrahmenrichtlinie**. In GAB 1 wird u.a. die Einhaltung der **Mindestabstände bei der Phosphordüngung**

**an Gewässern** kontrolliert. Die Mindestabstände sind abhängig von der Hangneigung am Gewässer. Auf „gelben“ Flächen gelten zudem erhöhte Abstände. Ein weiterer Kontrollpunkt in GAB 1 ist die Einhaltung des **§38a Wasserhaushaltsgesetz**. Darin ist vorgeschrieben, dass auf Flächen, die an ein Gewässer angrenzen und die innerhalb des 20-Meter-Bereiches zur Böschungsoberkante (BÖK) eine **Hangneigung von  $\geq 5\%$  aufweisen, ein ganzjährig begrünter, 5 m breiter Pufferstreifen** angelegt sein muss. Dies ist bereits seit dem Herbst 2020 ein Kontrollinhalt. Um dem Landwirt Hilfestellung und Rechtssicherheit zu geben, wurde seit diesem Jahr in iBALIS ein Werkzeug eingerichtet, mit dem die durchschnittliche Hangneigung des Feldstückes im 20 bzw. 30 m-Bereich zur Böschungsoberkante ermittelt werden kann. Detaillierte Informationen hierzu finden sich im Merkblatt zu den Gewässerrandstreifen in den MFA-Unterlagen 2023.

Beim Gewässerabstand sind zusätzlich die neuen Vorgaben des **GLÖZ 4 Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen** zu beachten: **Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel** dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, **innerhalb eines Abstands von 3 Metern**, gemessen ab der Böschungsoberkante, **nicht angewendet** werden. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante wird der Abstand ab der Linie des Mittelwasserstandes gemessen. Die Gewässerdefinition ist diejenige nach §38a WHG. Der GLÖZ 4 gilt für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen, unabhängig von der Hangneigung (auch für ebene Flächen). Der 3m-Pufferstreifen muss jedoch nicht dauerhaft begrünt sein. **Hier ein Beispiel:**

Eine Ackerfläche grenzt an ein Gewässer an. Im Bereich von 20 m ab Böschungsoberkante beträgt die durchschnittliche Hangneigung weniger als 5%. Daher muss sich nicht unbedingt ab Böschungsoberkante ein 5 m breiter, dauerhaft begrünter Pufferstreifen befinden, jedoch gibt der GLÖZ 4 vor, dass **innerhalb eines Abstands von 3m zur Böschungsoberkante keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen**.

Wenn mit einem Schleppschuhverteiler Gülle am Gewässer ausgebracht wird, schreibt die Düngeverordnung auf Flächen mit weniger als 5 % Hangneigung zwar nur einen Mindestabstand von 1 m zur BÖK vor. GLÖZ 4 fordert jedoch 3 m Mindestabstand.

Mit der Kon werden auch die Kürzungsmechanismen im Falle von Verstößen angepasst. Werden nun in o.g. Beispiel bei der Flächenkontrolle Güllestreifen im Bereich von 0 – 1m ab BÖK festgestellt, liegt ein Verstoß gegen GAB 1 (Phosphatdüngung) und GAB 2 (N-Düngung) vor. Beide Verstöße werden i.d.R. als fahrlässig mit 3% Kürzung bewertet und addiert. Es kommt jedoch zu keiner 6%igen Kürzung, da mehrere fahrlässige Verstöße in einem Jahr bei 5% gekappt werden. Auf die Erfassung eines GLÖZ 4 Verstoßes wird in diesem Fall verzichtet („GAB schlägt GLÖZ“).

Wird dieser Tatbestand innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren nochmals festgestellt, liegen fahrlässige Wiederholungsverstöße vor, die mit je 10% Kürzung zu bewerten sind. In der Summe ergibt sich folglich ein Kürzungssatz von 20 % im Jahr der Wiederholungsverstöße.

Werden die Güllestreifen in unserem Beispiel jedoch lediglich im Bereich von 1-3 m ab BÖK vorgefunden, so liegt nur ein fahrlässiger Verstoß gegen GLÖZ 4 vor, der i.d.R. mit 3% Kürzung bewertet wird.

**GLÖZ 5 Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion** enthält die Regelungen der Bayerischen Erosionsschutzverordnung. Bis zur Ernte 2023 gilt diese noch in der derzeitigen Fassung. In den nächsten Wochen wird sie jedoch angepasst und gilt ab der darauffolgenden Vorbereitung und Aussaat der Kulturen und Zwischenfrüchte auf den betroffenen Flächen. Bei der Einstufung der Flächen in die Klassen der Wassererosionsgefährdung wird ab 2023 der R Faktor für Regenerosivität berücksichtigt. Die in Bayern von der Gefährdungseinstufung betroffene Fläche wird dabei mehr als verdoppelt. Es kann daher vorkommen, dass ein Feldstück, das bisher noch in  $CC_{\text{Wasser } 0}$  eingestuft ist, ab Sommer 2023 zu  $K_{\text{Wasser } 2}$  wird. Die vorgeschriebenen Erosionsschutzmaßnahmen sollen aber für die jeweiligen Gefährdungsstufen nahezu unverändert bleiben.

**GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung** regelt u.a. die sog. **Schutzperiode auf Stilllegungsflächen** neu: im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Acker und Dauergrünland verboten. **Achtung: die Schutzperiode ist seit diesem Jahr um 6 Wochen auf den 15. August verlängert!**

Der **GLÖZ 8** beinhaltet **Regelungen zur Ackerbrache**. Stilllegungsflächen, die für den MFA 2024 vorgesehen sind, sind bereits unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur 2023 der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat zu begrünen. Dies darf keine Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze (= Samen nur einer Spezies) sein.

Die Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind untersagt. Eine Bodenbearbeitung ist nur zulässig, soweit dadurch die Verpflichtung zur Begrünung der Brachflächen durch Aussaat (unmittelbar nach Ernte) erfüllt wird.

Franz Erhard, Abteilungsleiter L3 Prüfungen und Kontrollen, AELF Landau-Pfarrkirchen



## Einladung zur Baufachtagung Deckzentrum

am 16.05.2023

Beginn: 09:30 Uhr

Ort: Landgasthof Hotel Luginger Sendlbachstr. 11  
84051 Mirskofen

### Tagesordnung:

**1. Eröffnung und Begrüßung** (9:30 Uhr) *Willi Wittmann (Vorstand EG Südbayern)*

**2. Gestaltung des Deckzentrums**

Vorgaben der Tierschutz-NutztierhaltungsVO mit Beispielen aus der Praxis  
*Wilfried Brede (STA-Serviceteam Alsfeld GmbH, Spezialberatung Schwein)*

**3. Praktikerbericht** (11:00 Uhr)

Vorstellung des Deckzentrums der Lehranstalten Triesdorf  
*Roberto Kurth (Lehranstalten Triesdorf)*

**Mittagessen** (12:00 Uhr)

*Sie werden als Gast seitens der EG recht herzlich eingeladen.*

**4. Praktikerbericht** (12:45 Uhr)

Vorstellung eines neu umgebauten Deckzentrums

*Thomas Link (Betrieb Link, Großbirkach)*

**5. Fördermöglichkeiten** (14:15 Uhr)

AFP, BaySL, BayProTier, EIP-Agri und Betriebswirtschaft

*Jens Reimer, Maria Hager (AELF Abensberg-Landshut)*

**6. Aktuelles aus dem Ferkel- und Schweinemarkt** (15:00 Uhr)

*Willi Wittmann (EG-Südbayern)*

**7. Fruchtbarkeit durch Impfkonzepete im Deckzentrum absichern** (15:15 Uhr)

*Markus Hellenschmidt (Boehringer Ingelheim Süddeutschland)*

Voraussichtlich endet die Veranstaltung gegen **15:30 Uhr**.

Die Erzeugergemeinschaft Südbayern eG würde sich über eine zahlreiche Teilnahme freuen.

Willi Wittmann

stellv. Vorstandsvorsitzender

Johannes Reichenspurner

Organisator

**Anmeldung:** Schicken Sie das ausgefüllte Anmeldeformular bis spätestens 11.05.2023 per Post, Fax oder E-Mail zurück an:

Erzeugergemeinschaft Südbayern eG, Gewerbering 13, 94060 Pocking

E-Mail: [johannes.reichenspurner@eg-suedbayern.de](mailto:johannes.reichenspurner@eg-suedbayern.de) oder

[info@eg-suedbayern.de](mailto:info@eg-suedbayern.de)

Fax: 08531-4239

**Alle Teilnehmer/innen erhalten eine Teilnahmebestätigung, die Sie wiederum als Fortbildungsmaßnahme bei der Initiative Tierwohl (ITW) verwenden können.**  
**Anmeldeschluss 11.05.2023**

Ich nehme mit \_\_\_\_ Personen teil.

---

Name/Organisation

---

Straße

---

PLZ/Ort

---

E-Mail

---

Telefon/Fax

Herausgeber	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau Höhere Landbauschule Rotthalmünster
Schriftleitung	Sonja Keßler LORin, Walter Haslinger LAR, AELF Passau